

Satzung der Stadt Waren (Müritz)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

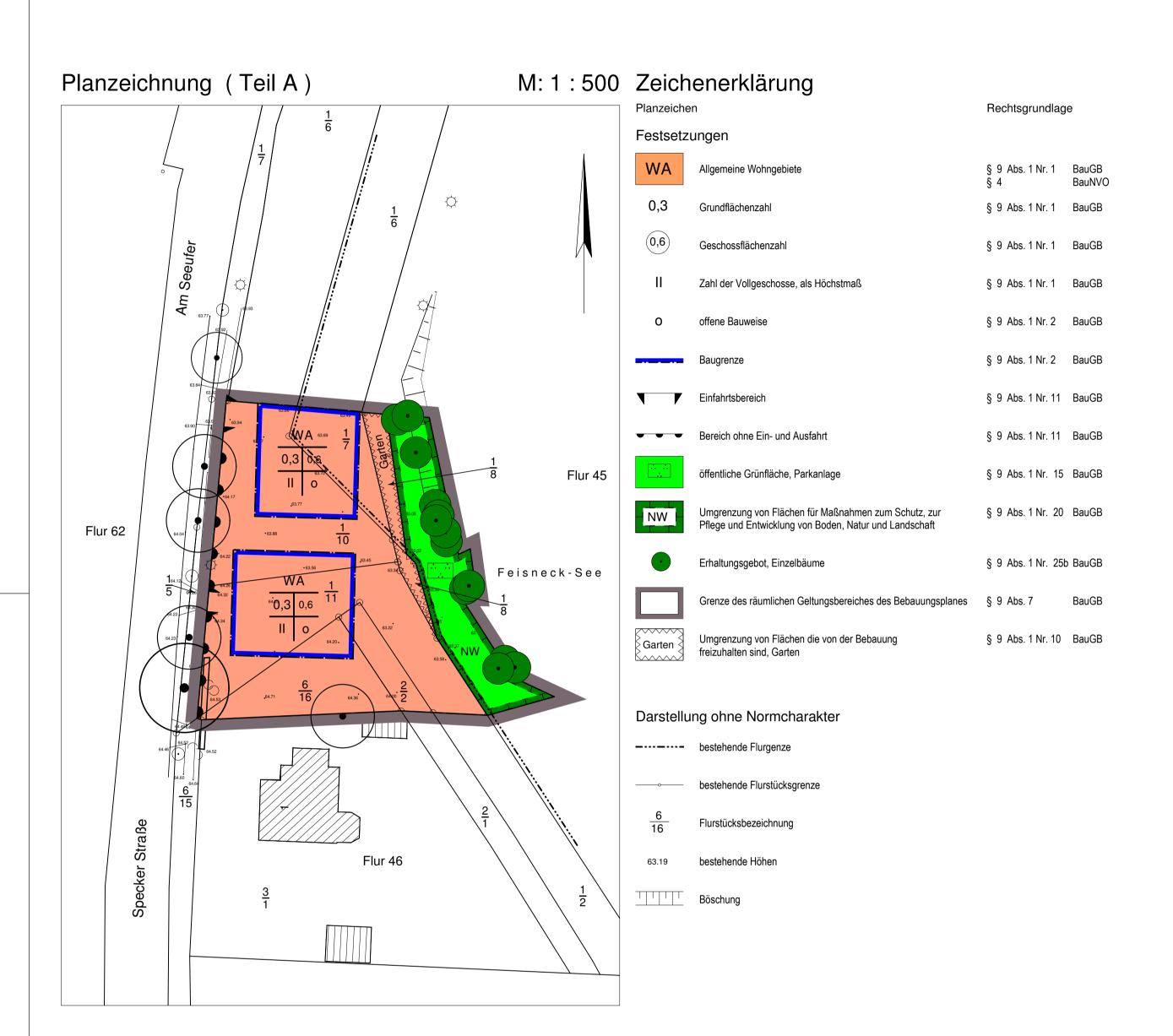
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A * Wohnbebauung Feisneck *



für das Gebiet der ehemaligen Spanplattenproduktion, nördlich der vorhandenen Bebauung der Specker Straße, zwischen der Straße Am Seeufer und der Feisneck.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBL. I, S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBI.M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22.08.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A *Wohnbebauung Feisneck *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 21.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 31.03.2012 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 21.03.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.03.2012 im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), 14.05.2012
Siegel
gez. Rhein

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 14.11.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), 14.11.2012

Siegel

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gez. Kremer

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.08.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.08.2012 gebilligt.

gez. Rhein Siege Rhein Bürgermeister

Waren (Müritz), 24.08.2012

Text (Teil B)

1. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende allgemein zulässige Nutzungen ausnahmsweise zulässig und dürfen einen Anteil von 50% der Geschossfläche nicht überschreiten:

- der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für Verwaltungen

- Gartenbaubetriebe

\$ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Es sind maximal 4 Wohnungen in einem Wohngebäude zulässig.

3. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 3 BauGB
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis zu 1,00 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Gehwegabschnittes zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Es ist nur eine Firsthöhe bis zu 12,70 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Gehwegabschnittes zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 B

Flächenversiegelung
 Verkehrsflächen auf dem Grundstück sind nicht in vollständig bodenversiegelnder Bauweise zulässig.
 Ausgenommen sind die Zugänge zu den Häusern und Terrassen.
 Stellplätze, Garagen und sonstige Nebenanlagen sind nicht innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen zulässig.
 Regenwasser
 Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.
 Naturnahe Wiese (NW)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung naturnahe Wiese (NW) ist zu einer extensiv bewirtschafteten naturnahen Wiese zu entwickeln.

Notwendige Uferbefestigungen sind natürlich zu gestalten. Die Fläche ist zweimal jährlich Ende Juli und im September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung ist nicht zulässig.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Verkehrslarm
 Innerhalb des Gebietes sind für die Aussenbauteile folgende erforderliche Schalldämmmaße einzuhalten:
 R`wres 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen 30 dB für Büroräume

Die vorgenannten Anforderungen gelten für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten u. ä.. An Außenbauteilen von Gebäuden, bei denen der eindringende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt (u. a. Küchen, Bäder, Hausarbeitsräume). Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden sowie für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen. Bei Decken unter nichtausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf jedem Grundstück ist je angefangene 200 m² ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von mind. 4 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), 15.11.2012 Si

Rhein Bürgermeister

Bürgermeister

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.11.2012 ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Ablauf des 24.11.2012 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), 26.11.2012 gez. Rhein

8. Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

Es ist nur Putz, Sichtmauerwerk, Holz- und Metallverkleidung und Glas zulässig, dabei darf der Glasanteil max. 50% der Fläche der Außenwände betragen.

Die Hauptdächer sind nur mit einer Dachneigung bis 45° zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 25% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.

Drempel sind nur bis zur einer Höhe von 0,50 m, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut, über der Dachgeschossfußbodenhöhe zulässig.

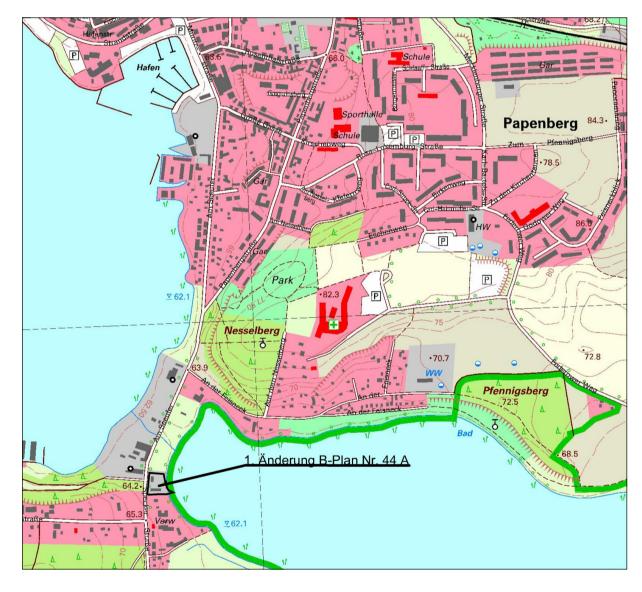
Es ist nur eine Dacheindeckung mit unglasierten Dachsteinen in den Fraben rot, braun und anthrazit sowie Glas, Metalleindeckung und Schiefer zulässig. Die Festsetzung gilt nicht für Dachneigungen unter 25°.

3.3 Solaranlagen Anlagen der Solartechnik sind in den Außenwänden und den Dächern zulässig.

.4 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M -V handelt, wer die Aussenwände anders als in Ziffer 8.1 und Dächer anders als in Ziffer 8.2 festgesetzt, ausführt.

Übersichtskarte

M. 1:10.000



Bearbeitet: ingenieurgesellschaft nord

slegfried-marcus-straße 45 - 17192 waren (müritz) postfach 3162 - 17183 waren (müritz) fon 0 39 91 / 64 09-0 fax 0 39 91 / 64 09-10 ware (Müritz), den 22.08.2012

(Wartz), der 22.00.2012



STADT WAREN (MÜRITZ)

(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)



über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 A * Wohnbebauung Feisneck *